

A M T S B L A T T

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: h.rehbehn@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 18

Internet: www.weilheim-schongau.de

21. Juni 2023

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter www.weilheim-schongau.de/amtsblatt ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Pütrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.

INHALTSVERZEICHNIS

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 des Landkreises Weilheim-Schongau gemäß Artikel 59 Abs. 3 der Landkreisordnung Seite 57
 - Bundesleistungsgesetz;
Übungen und Manöver der Bundeswehr Seite 59
 - Haushaltssatzung des Schulverbandes Schongau (Landkreis Weilheim-Schongau) für das Haushaltsjahr 2023 Seite 59
 - Wasserrecht;
Antrag der Stadt Schongau auf Erlass einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von Mischwasser in oberirdische Gewässer Seite 60
 - Zustellung einer Baugenehmigung Seite 62
-

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 des Landkreises Weilheim-Schongau gemäß Artikel 59 Abs. 3 der Landkreisordnung

I.

Aufgrund der Artikel 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKRO) erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g **des Landkreises Weilheim-Schongau** **für das Haushaltsjahr 2023**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 209.869.400 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 51.077.600 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 20.402.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises wird auf 26.360.000 € festgesetzt.

§ 4

- 1) Gemäß Artikel 18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes wird der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Verwaltungshaushalts (Umlagesoll) auf 114.508.200 € festgesetzt und als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt.
- 2) Die Kreisumlage wird mit einem Vom-Hundert-Satz (Hebesatz) aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:
 - a) Steuerkraftzahlen 2023

Grundsteuer A	974.058 €
Grundsteuer B	15.234.624 €
Gewerbesteuer	82.761.723 €
Einkommensteuerbeteiligung	83.394.615 €
Umsatzsteuerbeteiligung	12.212.522 €
 - b) 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2022 Anspruch hatten 17.474.717 €
 - c) Summe der Umlagegrundlagen 212.052.259 €
- 3) Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2023 bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert und wird auf einheitlich 54,0 v.H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 23.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 31.05.2023, Gz. ROB-12.2-1512.12.2_01-23-3-9 den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in § 2 der Haushaltssatzung und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in § 3 der Haushaltssatzung gemäß Artikel 65 Abs. 2, Artikel 61 Abs. 4, Artikel 96 und Artikel 103 Abs. 1 der Landkreisordnung rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung 2023 samt ihren Anlagen ist gemäß Artikel 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Weilheim i.OB, Pütrichstraße 10a, Zimmer 203 und 210 während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zugänglich.

Weilheim i.OB, den 12.06.2023

**Bundesleistungsgesetz;
Übungen und Manöver der Bundeswehr**

Die Bundeswehr führt im Jahr 2023 folgende Übungen durch:

Sauwald -
Gde Ingenried, Gde Prem, Gde Steingaden,
VG Bernbeuren

03.07.2023 (ca. 14:00 Uhr) - 05.07.2023 (ca. 16:00 Uhr)

Durchschlageübung bei Tag und bei Nacht

Gesamtstärke der Truppe: 50 Soldaten
6 Radfahrzeuge

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i.OB, den 19.06.2023

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Lipp Roland

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schongau (Landkreis Weilheim-Schongau) für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Schongau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.216.240 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 130.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 934.140 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

(2) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 mit 466 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.

(3) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.004,59 € festgesetzt.

(4) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 0 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

(5) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 mit 466 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.

(6) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Schongau, den 27.04.2023

SCHULVERBAND SCHONGAU

Falk Sluyterman van Langeweyde

Schulverbandsvorsitzender

Wasserrecht;

Antrag der Stadt Schongau auf Erlass einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von Mischwasser in oberirdische Gewässer

Bekanntmachung

Die Stadt Schongau entwässert sowohl im Misch- (Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einem Kanal) als auch im Trennsystem, wobei die Einzugsgebiete im Mischsystem einen deutlich größeren Flächenanteil haben als die Einzugsgebiete im Trennsystem. Die Anschlussgemeinden Altstadt (Trennsystem), Hohenfurch (Trennsystem) und Schwabbruck (Mischsystem mit Vorentlastung an zwei Entlastungsbauwerken in Schwabbruck) leiten ihr Abwasser über das Kanalnetz der Stadt Schongau zur Kläranlage Schongau, wo es gemeinsam gereinigt wird.

Da es aus wirtschaftlichen und technischen Gründen nicht möglich ist, dass bei allen auftretenden Regenereignissen das anfallende Mischwasser auf der Kläranlage behandelt wird, werden bei Mischsystemen im Kanalnetz Entlastungsanlagen angeordnet, über die bei Regenereignissen unter Wahrung gewässergütewirtschaftlicher Erfordernisse in die Gewässer entlastet wird.

Aus diesem Grund verfügt die Mischwasserkanalisation in Schongau über insgesamt sieben Entlastungsbauwerke. Dabei handelt es sich um drei Regenüberläufe (RÜ), zwei Stauraumkanäle (SK) und zwei Regenüberlaufbecken (RÜB). Die Entlastungen erfolgen in den Lech, in den Werkskanal zum Lech und in den Lexenbach.

Eine neue wasserrechtliche Erlaubnis war aus mehreren Gründen erforderlich. Das bestehende Wasserrecht, der Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 01.03.2004, AZ: EAPI. 632-3.Sg.42 Me/spe für die Mischwasserbehandlungsanlagen endet zum 31.03.2024. Ein weiterer Grund waren neue Niederschlagsdaten und der Anschluss der Gemeinde Schwabbruck an die Kläranlage Schongau. Zudem wurde auf der Kläranlage Schongau deutlich, dass der maximale Mischwasserzufluss von 270 l/s nicht eingehalten werden kann. Um dort einen Schlammabtrieb zu vermeiden war eine Drosselung auf 210 l/s vor der Kläranlage notwendig.

Folgende Änderungen der bestehenden Anlage werden vorgenommen:

Die maximale Zulaufmenge zur Kläranlage wird für das Ist- und Prognosesystem von 270 l/s auf 210 l/s herabgesetzt.

Gemäß der Eigenüberwachungsverordnung müssen alle Kanäle innerhalb von 10 Jahren einer eingehenden Sichtprüfung (Kamerabefahrung) unterzogen werden. Die dabei festgestellten Schäden werden nach Schadensklassen eingeteilt und in den Folgejahren saniert. Diese Aufgabe soll in Schongau zukünftig gebietsweise erfolgen. Ziel ist es den hohen Fremdwasseranteil im Kanalnetz zu reduzieren und so Kosten auf der Kläranlage einzusparen.

Am RÜ 5 und RÜ 6 wurden die Schwellen erhöht, sodass es seltener zu Entlastungen in den Vorfluter kommt. Da in der Soll-Berechnung des Ingenieurbüros auch die Schwellenerhöhung am RÜ 2 gefordert ist, muss diese im Zuge des Wasserrechts ebenfalls erhöht werden.

Zudem wurden bereits am RÜ 2, RÜ 5, RÜ 6, SK 10 und RÜB 7 BÜ Tauchwände zur Grobstoffrückhaltung nachgerüstet.

Zusammenstellung der Einleitungen aus der Mischwasserkanalisation:

Entlastungsbauwerk	Flurnummer Bauwerk	Volumen [m³]	Vorfluter	Durchschnittlicher rechnerischer Entlastungsabfluss Q [l/s]
RÜ 2 „Dornauer Weg“	409/6	-	Lech	1396
RÜ 5 „Dornauer Weg, Lechau West“	440	-	Lech	788
RÜ 6 „Lechbrücke, Bahnhofstr.“	333/3	-	Lech	1928
RÜB 7 „Helgolandstollen“	710/45 (BÜ) 834/1 (KÜ)	1.517	Lech	2092 2420
SKU Rösenau	845	345	Lech	717
RÜB 8 „Peitinger Str.“	2.052	76	Werkskanal zum Lech	151
SK 10 „Dießener Str.“	2.096/65	623	Lexenbach	478

Der Mischwasserentlastungsabfluss wurde rechnerisch anhand eines Schmutzfrachtmodells ermittelt. Dem RÜB 7 ist eine Kaskade an Stauräumen vorgeschaltet.

Das Entlastungsgeschehen ergibt sich für mittlere Niederschlagsjahre wie folgt:

Entlastungsbauwerk	Drosselorgan	QDr [l/s] zur Kläranlage	Entlastungshäufigkeit [d/a]	Entlastungsdauer pro Jahr [h/a]	Entlastungsvolumen pro Jahr [m³/a]
RÜ 2	Rohrdrossel	keine def. Menge	7	4	3.412
RÜ 5	Rohrdrossel	keine def. Menge	11	5	2.123
RÜ 6	Rohrdrossel	keine def. Menge	3	2	2.786
RÜB 7	MID + E-Schieber	170	22 (KÜ) 0 (BÜ)	235 0	228.698 80
SKU Rösenau	MID + E-Schieber	25	100	276	114.340
RÜB 8	Pumpwerk	5	15	14	652
SK 10	Pumpwerk	10	4	8	1.598

Die Prognose wurde, wie die Kläranlage Schongau, für einen Zeitraum von 20 Jahren bis 2040 berechnet.

Das Landratsamt Weiheim-Schongau beabsichtigt, vorbehaltlich positiver Stellungnahmen der Fachbehörden, dem Antrag auf Erlass einer gehobenen Erlaubnis stattzugeben.

Vor Erlass der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Durchführung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens erforderlich.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht, dass

1. Pläne und Beilagen, aus welchen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, vom 03.07.2023 bis zum Ablauf des 03.08.2023
 - im Rathaus der Stadt Schongau, Münzstr. 1-3, 86956 Schongau
 - im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstr. 33 - 2. Stock, 86956 Schongau

während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt sind;
(*bitte untenstehende Hinweise beachten*)

etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau (**unter vorheriger Terminvereinbarung**) oder bei einer der unter vorstehender Nummer 1. genannten Verwaltungen vorzubringen sind;

2. bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
3. durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen und durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen nicht erstattet werden;
4. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung nebst Antragsunterlagen zum Verfahren kann auch im Internet unter <http://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Schongau, den 12.06.2023

Landratsamt Weilheim-Schongau
Dienststelle Schongau, Münzstr. 33

gez.
Daniela Gröndahl

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2023-0369 vom 16.06.2023 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 16.06.2023 (BV-Nr. 2023-0369) wurde der Antrag auf Neubau einer Glasüberdachung des Hauszugangs und der Kelleraußentreppe auf dem Grundstück Fl.Nr. 1111/73 der Gemarkung Penzberg (Am Katzenbuckel 11; 82377, Penzberg) bauaufsichtlich genehmigt.

Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung des Amtsblattes als bewirkt. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Stadt Penzberg als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Frau Bentenrieder, Telefon: 0881/681-1266) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 16.06.2023
-Bauamt-

Bentenrieder